

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 47 (1974)

Heft: 12

Artikel: Von Monat zu Monat : Beweissicherung und Voruntersuchung bei militärischen Straftatbeständen

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518404>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Beweissicherung und Voruntersuchung bei militärischen Straftatbeständen

Es ist eine alte Erfahrungstatsache, die in der zivilen wie auch der militärischen Strafpraxis gilt, dass für die einwandfreie Abklärung eines Straftatbestandes die ersten Stunden nach der Tat entscheidend sein können. Es ist notwendig, dass möglichst rasch und eindeutig der Sachverhalt festgelegt und die Beweise gesichert werden; nötigenfalls ist die Flucht der (oder des) Täters bzw. des Verdächtigen zu verhindern. Sowohl das bürgerliche als auch das militärische Strafverfahrensrecht enthalten deshalb Vorschriften, welche ein rasches Einsetzen der Beweissicherung und der Tatbestandsuntersuchung und -feststellung ermöglichen sollen.

Im bürgerlichen Bereich ist diese Aufgabe vorab der Polizei überbunden. Da diese in der Armee vielfach fehlt — soweit nicht Heerespolizei zur Verfügung steht — obliegt bei Tatbeständen, zu deren Verfolgung und Beurteilung die Militärgerichte zuständig sind (also nicht bei blossen Disziplinarfehlern) die Beweissicherung und Tatbestandsermittlung dem zuständigen militärischen Vorgesetzten. Dieser verfügt hiefür über die Befugnisse des Untersuchungsrichters. Wo er es für nötig hält, kann er mit dieser Aufgabe Dritte beauftragen, welche die Untersuchung in seinem Namen führen.

Ergibt die von der Truppe durchgeführte Tatbestandsaufnahme, dass kein Verschulden vorliegt, oder dass es sich um einen leichten Fall handelt, hat der Truppenkommandant die Angelegenheit selbst zu erledigen.

Artikel 108 Abs. 1 und 2 der Militärstrafgerichtsordnung (MStGO) umschreiben die bestehende Regelung wie folgt:

«Ist eine der Militärgerichtsbarkeit unterliegende Handlung begangen worden, so hat der Vorgesetzte, welcher an dem Tatorte den Befehl führt, entweder selbst oder durch einen von ihm zu berufenden Offizier die nötigen Massnahmen zu treffen, um die Flucht des Schuldverdächtigen zu verhindern, die Spuren der Tat festzustellen und den Beweis zu sichern. Zu diesem Zwecke stehen ihm die Befugnisse des Untersuchungsrichters zu.

Gleichzeitig ist derjenigen Stelle, welche die Voruntersuchung zu verfügen hat, Bericht zu erstatten.»

1. Die Beweisaufnahme

In der Praxis ist es sehr häufig so, dass der militärische Kommandant von Anfang die Abklärung des Sachverhalts dem militärischen Untersuchungsrichter überträgt. In diesem Fall führt der Untersuchungsrichter an seiner Stelle die Untersuchung, was eine fachlich einwandfreie und unabhängige Abklärung des Tatbestandes gewährleistet.

Der militärische Kommandant kann aber auch die anfänglich mit seinen eigenen Mitteln geführte Beweisaufnahme später vom militärischen Untersuchungsrichter *ergänzen* lassen. (MStGO Art. 108

Abs. 3). In beiden Fällen beschränkt sich die Befugnis des Truppenkommandanten zur Anordnung der Beweisaufnahme auf jene Fälle, die sich während des Dienstes ereignet haben und deren Abklärung noch während dieser Zeit eingeleitet werden kann.

Während es sich bei der Beweisaufnahme durch den militärischen Kommandanten um einen militärisch-administrativen Kommandoakt handelt, wird mit der Einschaltung des militärischen Untersuchungsrichters ein *gerichtliches Ermittlungsverfahren* eingeleitet, das in den Formen und mit den Mitteln der Voruntersuchung geführt wird. Insbesondere unterbricht es die Verfolgungsverjährung (Art. 53 Abs. 2 MStG).

Über das Ergebnis der Beweisaufnahme erstattet der Untersuchungsrichter jener Stelle, welche die Beweisaufnahme angeordnet hat, einen kurzen Bericht über den ermittelten Sachverhalt und dessen rechtliche Würdigung. Gleichzeitig stellt er *Antrag* für das weitere Vorgehen. Dieser Antrag kann wie folgt lauten:

- der Sache *keine weitere Folge zu geben*, wobei die entsprechenden Kosten- und Entschädigungsfolgen (MStGO Art. 122^{bis}) eintreten;
- die Angelegenheit *disziplinarisch zu erledigen*;
- eine *Voruntersuchung anzuordnen*.

Die näheren Einzelheiten der Durchführung einer Beweisaufnahme sind in der Verordnung des Bundesrates vom 29. Januar 1954 über die Militärstrafrechtspflege (MStV), Artikel 23/4 sowie zum Teil im Dienstreglement (Ziff. 68) geregelt. In Artikel 23 der MStV wird die Ergänzung der Beweisaufnahme gemäss MStGO, Art. 108 Abs. 3 als «*vorläufige Beweisaufnahme*» bezeichnet. In einer solchen können Personen, die als Täter in Betracht fallen, als Schuldverdächtige einvernommen werden, andere Personen als Zeugen.

Die vorläufige Beweisaufnahme ist anzuordnen (Art. 24 MStV):

- a) wenn die Tatbestandaufnahme ergibt, dass der Fall unklar oder verwickelt ist;
- b) wenn es ungewiss ist, ob die strafbare Handlung disziplinarisch oder militärgerichtlich zu erledigen ist;
- c) wenn Militär- oder Zivilpersonen getötet oder erheblich verletzt wurden;
- d) wenn erhebliche Sachschäden entstanden sind;
- e) wenn ein Verbrechen oder Vergehen vorliegt oder Verdacht eines solchen besteht und die Täterschaft noch unbekannt ist;
- f) wenn eine Militärperson im Dienste Selbstmord begangen hat oder ein anderer aussergewöhnlicher Todesfall vorliegt.

Die zuständigen Stellen entscheiden auf Antrag des Untersuchungsrichters, ob die Voruntersuchung einzuleiten, der Fall disziplinarisch zu erledigen oder ob das Verfahren einzustellen sei. Der zuständige Vorgesetzte ist an den Antrag des Untersuchungsrichters allerdings nicht gebunden.

2. Die Voruntersuchung

Liegen hinreichende Gründe vor, eine oder mehrere Personen als der Tat verdächtig zu betrachten, ist die *Voruntersuchung* zu verfügen. (Art. 109 MStGO).

Für die Eröffnung einer Voruntersuchung bedarf es der schriftlichen und begründeten Verfügung einer militärischen Kommando- oder Verwaltungsstelle; ohne diesen Befehl darf der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung nicht von sich aus eröffnen. Andererseits ist der Befehl für ihn verpflichtend. Der Untersuchungsrichter führt die nicht öffentlich vorgenommene Voruntersuchung ohne Einmischung des militärischen Vorgesetzten des Beschuldigten (Art. 112 MStGO in Verbindung mit Art. 183^{ter} der MO). Gemäss Art. 110 MStGO wird die Voruntersuchung verfügt:

- a) Im Instruktionsdienste durch die Schul- oder Kurskommandanten, bei Truppenübungen durch den Regimentskommandanten oder den Kommandanten des Stabes und bei kleinern, selbständig im Dienst befindlichen Truppenabteilungen durch deren Kommandanten;
- b) im aktiven Dienste durch den Regimentskommandanten oder den Kommandanten des Stabes und bei kleinern, selbständig im Dienste befindlichen Truppenabteilungen durch deren Kommandanten;
- c) in den Fällen, welche der Beurteilung eines ausserordentlichen Militärgerichts unterliegen, durch den Bundesrat;
- d) in allen übrigen Fällen durch das Eidgenössische Militärdepartement oder durch den Oberbefehlshaber der Armee, wenn ein solcher ernannt worden ist und der Täter dem Armeekommando untersteht.

Ergibt sich im Verlauf der Voruntersuchung Anlass zu ihrer Ausdehnung auf eine Person oder Tat, welche in der Verfügung über Anhebung der Voruntersuchung nicht bezeichnet ist, sind die in dieser Beziehung erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amtes wegen vorzunehmen.

Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, schliesst er diese ab und gibt sowohl dem Auditor als dem Beschuldigten hievon Kenntnis. (Art. 118 MStGO). Nun können sowohl der Auditor als der Beschuldigte innerhalb einer angemessenen Frist eine Ergänzung der Voruntersuchung verlangen.

Der Entscheid über die Eröffnung des Hauptverfahrens wird auf Grund des Ergebnisses der Voruntersuchung wie folgt getroffen (MStGO Art. 122):

- wenn die Voruntersuchung genügende Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Verbrechens und auf die Person des Täters ergibt, verfügt der *Auditor* die Überweisung des Beschuldigten an das Militärgericht zur Eröffnung des Hauptverfahrens;
- ergibt die Voruntersuchung nur einen Ordnungsfehler, oder besteht aus anderen Gründen kein Anlass zur Weiterverfolgung der Angelegenheit, entscheidet der *Oberauditor* auf Antrag des Auditors über die Einstellung des Verfahrens.

Kurz



Zu den bevorstehenden Festtagen



wünschen wir unsern Lesern, Mitarbeitern

und Inserenten alles Gute und im kommenden Jahr

viel Glück und Wohlergehen.



REDAKTION UND DRUCKEREI DES «DER FOURIER»